

Besoldungsordnung R

Besoldungsgruppe R 1

Richterin, Richter am Amtsgericht

Richterin, Richter am Arbeitsgericht

Richterin, Richter am Landgericht

Richterin, Richter am Sozialgericht

Richterin, Richter am Verwaltungsgericht

Staatsanwältin, Staatsanwalt ¹⁾

¹⁾ *Erhält als Gruppenleiterin oder Gruppenleiter bei der Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht mit 4 Planstellen und mehr für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte eine Amtszulage nach Anlage 12; anstatt einer Planstelle für eine Oberstaatsanwältin oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter können bei einer Staatsanwaltschaft mit 4 und 5 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte eine Planstelle für eine Staatsanwältin oder einen Staatsanwalt als Gruppenleiterin oder Gruppenleiter und bei einer Staatsanwaltschaft mit 6 und mehr Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte 2 Planstellen für Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte als Gruppenleiterin oder Gruppenleiter ausgebracht werden.*

Besoldungsgruppe R 2

Richterin, Richter am Amtsgericht

- als weitere Aufsicht führende Richterin oder weiterer Aufsicht führender Richter ¹⁾
- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter eine Direktorin oder eines Direktors ²⁾

Richterin, Richter am Arbeitsgericht

- als weitere Aufsicht führende Richterin oder als weiterer Aufsicht führender Richter ¹⁾
- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter eine Direktorin oder eines Direktors ²⁾

Richterin, Richter am Finanzgericht

Richterin, Richter am Landessozialgericht

Richterin, Richter am Oberlandesgericht

Richterin, Richter am Obergerverwaltungsgericht

Richterin, Richter am Sozialgericht

- als weitere Aufsicht führende Richterin, als weiterer Aufsicht führender Richter ¹⁾
- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter eine Direktorin oder eines Direktors ²⁾

Vorsitzende Richterin, Vorsitzender Richter am Landgericht

Vorsitzende Richterin, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht

Direktorin, Direktor des Amtsgerichts ³⁾

Direktorin, Direktor des Arbeitsgerichts ³⁾

Direktorin, Direktor des Sozialgerichts ³⁾

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Landgerichts ⁴⁾

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Verwaltungsgerichts ⁴⁾

Oberstaatsanwältin, Oberstaatsanwalt

- als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht ⁵⁾
- als Hauptabteilungsleiterin oder Hauptabteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht ⁶⁾
- als Dezernentin oder Dezernent bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht
- als Leiterin oder Leiter einer Staatsanwaltschaft ⁷⁾
- als ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer Staatsanwaltschaft ⁸⁾

¹⁾ *An einem Gericht mit 15 und mehr Planstellen für Richterinnen und Richter. Bei 22 Planstellen für Richterinnen und Richter und auf je 7 weitere Planstellen für Richterinnen und Richter kann für weitere Aufsicht führende Richterinnen und Richter je eine Planstelle für Richterinnen und Richter der Besoldungsgruppe R 2 ausgebracht werden.*

²⁾ *An einem Gericht mit 8 und mehr Planstellen für Richterinnen und Richter.*

³⁾ *An einem Gericht mit 4 und mehr Planstellen für Richterinnen und Richter; erhält an einem Gericht mit 8 und mehr Planstellen für Richterinnen und Richter eine Amtszulage nach Anlage 12.*

- 4) *Erhält als ständige Vertretung einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4 eine Amtszulage nach Anlage 12.*
- 5) *Auf je 4 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte kann eine Planstelle für eine Oberstaatsanwältin oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter ausgebracht werden; erhält als ständige Vertretung einer Leitenden Oberstaatsanwältin oder eines Leitenden Oberstaatsanwalts der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4 eine Amtszulage nach Anlage 12.*
- 6) *Mit 101 und mehr Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte; erhält eine Amtszulage nach Anlage 12.*
- 7) *Mit 11 und mehr Planstellen für Amtsanwältinnen und Amtsanwälte; erhält bei einer Amtsanwaltschaft mit 26 und mehr Planstellen für Amtsanwältinnen und Amtsanwälte eine Amtszulage nach Anlage 12.*
- 8) *Mit 26 und mehr Planstellen für Amtsanwältinnen und Amtsanwälte.*

Besoldungsgruppe R 3

Vorsitzende Richterin, Vorsitzender Richter am Finanzgericht

Vorsitzende Richterin, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht

Vorsitzende Richterin, Vorsitzender Richter am Landessozialgericht

Vorsitzende Richterin, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht

Vorsitzende Richterin, Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht

Präsidentin, Präsident des Verwaltungsgerichts ¹⁾

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Finanzgerichts ³⁾

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts ³⁾

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Landessozialgerichts ³⁾

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Landgerichts ²⁾

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts ³⁾

Leitende Oberstaatsanwältin, Leitender Oberstaatsanwalt

- als Leiterin oder Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht ⁴⁾
- als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter einer Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht
- als ständige Vertretung der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwalts ⁵⁾

- ¹⁾ *An einem Gericht mit bis zu 40 Planstellen für Richterinnen und Richter einschließlich der Planstellen für Richterinnen und Richter der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.*
- ²⁾ *Als ständige Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten eines Gerichts mit 81 und mehr Planstellen für Richterinnen und Richter, einschließlich der Planstellen für Richterinnen und Richter der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.*
- ³⁾ *Erhält als ständige Vertretung einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 6 eine Amtszulage nach Anlage 12.*
- ⁴⁾ *Mit 11 bis 40 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.*
- ⁵⁾ *Erhält eine Amtszulage nach Anlage 12.*

Besoldungsgruppe R 4

Präsidentin, Präsident des Landgerichts ¹⁾

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Oberlandesgerichts ²⁾

Leitende Oberstaatsanwältin, Leitender Oberstaatsanwalt

- als Leiterin oder Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht ³⁾

- ¹⁾ *An einem Gericht mit 41 bis 80 Planstellen für Richterinnen und Richter einschließlich der Planstellen für Richterinnen und Richter der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.*
- ²⁾ *Als ständige Vertretung einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 8.*
- ³⁾ *Mit 41 und mehr Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.*

Besoldungsgruppe R 5

Präsidentin, Präsident des Finanzgerichts

Präsidentin, Präsident des Landgerichts ²⁾

Präsidentin, Präsident des Landesarbeitsgerichts ¹⁾

- ¹⁾ *An einem Gericht mit bis zu 25 Planstellen für Richterinnen und Richter im Bezirk.*
- ²⁾ *An einem Gericht mit 81 bis 150 Planstellen für Richterinnen und Richter einschließlich der Planstellen für Richterinnen und Richter der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.*

Besoldungsgruppe R 6

Präsidentin, Präsident des Landesarbeitsgerichts ¹⁾

Präsidentin, Präsident des Landessozialgerichts ¹⁾

Präsidentin, Präsident des Oberverwaltungsgerichts ¹⁾

Generalstaatsanwältin, Generalstaatsanwalt

- als Leiterin oder Leiter der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht ²⁾

¹⁾ *An einem Gericht mit 26 bis 100 Planstellen für Richterinnen und Richter im Bezirk.*

²⁾ *Mit 101 und mehr Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Bezirk.*

Besoldungsgruppe R 7

Keine Ämter

Besoldungsgruppe R 8

Präsidentin, Präsident des Oberlandesgerichts ¹⁾

¹⁾ *An einem Gericht mit 101 und mehr Planstellen für Richterinnen und im Bezirk.*

Besoldungsgruppe R 9

Keine Ämter

Besoldungsgruppe R 10

Keine Ämter